



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Buchdrucker

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Italien	581,27 M
Kroatien	19,80 -
Norwegen	20,30 -
Österreich	560,00 -
Schweden	82,00 -
Ungarn	300,00 -
	8 820,22 M

Über den Umfang des gegenseitigen Mitgliederaustauschs und der Höhe der Summen, die für Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewendet werden, sind Angaben nicht erhältlich gewesen.

Internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem Kongress von 1910 zweimal stattgefunden. Insgesamt wurden dafür 70 000 M aufgewendet, von denen der deutsche Bauarbeiterverband 53 675,88 M aufbrachte.

Verband Deutscher Buchdrucker.

Der Verband Deutscher Buchdrucker wurde am 1. Juli 1866, und zwar von vornherein auf zentraler Grundlage, errichtet. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gehört er seit dem Jahre 1891 an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 67 273, im Durchschnitt des Jahres 1912 66 673 Mitglieder.

Über den Anfang internationaler Beziehungen ist sicheres nicht zu ermitteln gewesen. Sie dürften indessen ziemlich bald nach der Gründung des Verbandes angebahnt worden sein, denn bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden Abmachungen über gegenseitige zu gewährende Reiseunterstützung (Biatikum) zwischen dem deutschen Verband einerseits und dem österreichischen Buchdruckerverband, dem schweizerischen Typographenbund, dem dänischen Typographenbund, andererseits. Als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung galt im allgemeinen, daß den Mitgliedern der fremden Kartellverbände unter gewissen Bedingungen dieselben Leistungen gewährt werden sollten, wie sie den eigenen Mitgliedern zugestanden wurden. Im Laufe der Jahre dehnten sich dann die Vertragsleistungen auch auf andere Unterstützungszeuge (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung) und weitere Verbände aus, und im Jahre 1889 verfügte ein anlässlich der Weltausstellung vom Zentralkomitee der französischen Buchdrucker in Paris zusammenberufener erster internationaler Kongress — an welchem der deutsche Verband, schon damals weitauß der stärkste, offiziell nicht teilnahm — die internationalen Beziehungen enger zu knüpfen. Der wichtigste Besluß dieses Kongresses war der den schweizerischen Verbänden erteilte Auftrag, Satzungen für einen internationalen Buchdruckerverband auszuarbeiten und sie einem neuen Kongress vorzulegen. Dieser zweite internationale Kongress fand im August 1892 zu Bern statt. Vertreten waren sämtliche europäischen Verbände, außer dem bulgarischen, zusammen 16 Organisationen mit 52 210 Mitgliedern. Der dem Kongress vorgelegte „Satzungsentwurf für den Internationalen Buchdruckerverband“ enthielt als Hauptstück dem Vorschlag einer internationalen Widerstandskasse, in die wöchentlich 5cts für jedes Mitglied fließen sollte. Die Kasse sollte auf einen Bestand von mindestens 50 000 Frs. gebracht werden, alsdann sollte sie für die Unterstützung bei Arbeitskämpfen verwendet werden können mit der Maßgabe, daß die tägliche Unterstützung auf 3 Frs. für jedes außer Arbeit stehende Mitglied eines streikenden oder ausgesperrten Verbandes zu bemessen sei. Weiter war ein fester Wochenbeitrag der an-

geschlossenen Mitglieder und die Herausgabe eines internationalen Organs vorgesehen. Bereits auf diesem Kongress zeigte sich eine Verschiedenartigkeit der Anschaulungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Zentralisierung der internationalen Beziehungen, die bis auf die Gegenwart bestehen geblieben ist: während die romanischen Verbände dem Entwurf rückhaltlos zustimmten, sprachen sich die meisten germanischen Buchdruckerorganisationen, an ihrer Spitze die deutsche, sowohl gegen die Widerstandskasse, wie gegen die Gründung eines internationalen Verbandes und gegen eine internationale Zeitschrift aus. Namentlich der deutsche Verband wollte lediglich eine vermittelnde Zentralstelle geschaffen sehen und legte im übrigen hauptsächlich Wert auf eine einheitliche Regelung der Biatikumfrage. Man einigte sich schließlich auf Grundsätze, die im wesentlichen den deutschen Forderungen entsprachen. Der Kongress beschloß die Schaffung einer Zentralstelle, die die internationalen Beziehungen vermitteln sollte. Lohnbewegungen sollten nur nach vorausgegangener gemeinsamer Verständigung eingeleitet werden. In Streiffällen sollte eine alle Mitglieder gleichbelastende Steuer erhoben werden können. Sämtliche Organisationen sollten bei Strafe des Ausschlusses zur Gewährung von Reiseunterstützung gehalten sein.

Zu einem weiteren Punkte der Tagesordnung, der Regelung des Lehrlingswesens, wurden keine Beschlüsse gefaßt, vielmehr eine internationale Behandlung dieser Frage als verfrüht bezeichnet.

Die auf dem Kongress beschlossene Zentralstelle trat im Juli 1893 mit der Wahl eines internationalen Sekretärs zu Bern ins Leben. Die von diesem ausgearbeiteten Satzungen, die sich auf einen internationalen Verband bezogen, fanden indes den Widerspruch der Verbände Österreichs und Deutschlands, denen ihre Landesgesetze den Beitritt zu einem solchen unternisch erscheinen ließen. Im Oktober 1894 erging alsdann ein „Reglement für das internationale Buchdruckersekretariat“, das auch die Zustimmung der beiden abseits stehenden Verbände gefunden hatte. Es verpflichtete alle beim Sekretariat beteiligten Verbände, die bei Arbeitsniederlegung Anspruch auf die Unterstützung der gesamten organisierten Buchdrudergesellschaft machen wollten, allen reisenden Kollegen eine Unterstützung (Biatikum) auszurichten. Es sah ferner in Streiffällen, die von 2/3 aller angeschlossenen Verbände genehmigt waren, die Erhebung einer Streiksteuer vor, aus deren Ertrag jedem Streikenden täglich bis zu 2 Frs. gezahlt werden sollten. Die Aufgaben des Sekretariats sollten im wesentlichen rein vermittelnde sein. Vorgeschrrieben wurde ihm außerdem „die Sammlung statistischer Daten aus den verschiedenen Verbänden und Verwendung oder Anhandgabe derselben zu vergleichenden oder positiven statistischen Erhebungen“. Von einem festen Beitrag zum Sekretariat wurde abgesehen. Dem Sekretariat schlossen sich alsbald die Buchdruckerorganisationen folgender Länder bzw. Städte an: deutsche Schweiz, französische Schweiz, London (Schriftsetzerverein), Elsaß-Lothringen, Holland, Luxemburg, Frankreich, Bulgarien, Norwegen, Ungarn, Spanien, Deutschland, Belgien, Bukarest, Italien, Dänemark, Österreich.

Der praktische Nutzen der internationalen Zentralisation war in der Folgezeit indessen ein so geringer, daß auf Drängen des deutschen Verbandes im August 1896 ein dritter internationaler Kongress zu Genf zusammentrat, der sich mit der Frage der Neuorganisation des Sekretariats befassen sollte. Vertreten waren 13 Ver-

bände mit 47 782 Mitgliedern. Die Verhandlungen ließen erkennen, daß die 1892 grundsätzlich beschlossene Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung von Reiseunterstützung tatsächlich noch viel zu wünschen übrig ließ. Eine längere Erörterung führte zur Erneuerung des früheren Beschlusses. Das Sekretariat, mit dessen Tätigkeit der deutsche Verband wenig zufrieden war, wurde beibehalten, die Bestellung des Sekretärs dem schweizerischen Typographenbund überlassen, ein Antrag des deutschen Verbandes, das Sekretariat nach Deutschland zu verlegen, abgelehnt. Den größten Teil der Verhandlungen nahm die Frage der internationalen Streikklasse in Anspruch. Ein dem Kongreß unterbreiter Entwurf dafür, der sich im wesentlichen an den früher mitgeteilten anlehnt und nur eine 14-tägige Wartezeit für Bezüge aus der Streikklasse vorschreibt, wurde mit einigen Änderungen gegen die Stimmen des deutschen und dänischen Verbandes angenommen. Der Beschluß mußte von vornherein wenig aussichtsreich erscheinen, da die ablehnenden Verbände mehr Mitglieder hatten als die zustimmenden. Die Klasse ist denn auch in Wirklichkeit nie zustande gekommen, trotz aller Anstrengungen, die auch auf den späteren Kongressen nach dieser Richtung unternommen wurden.

Der deutsche Verband hatte von Anfang an den größten Wert auf den Ausbau des gegenseitigen Unterstützungsvertrags gelegt. Da die bisherigen internationalen Kongresse in dieser Hinsicht nicht sonderliches geleistet hatten, berief er im Februar 1898 eine Konferenz nach München, an der sich der Elsaß-Lothringische Buchdruckerverband, der Verband der Buchdrucker und Schriftgießer Österreichs, der Unterstützungsverein der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns und der Schweizerische Typographenbund beteiligten. Zwischen den vertretenen Verbänden wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart, der die Grundlage für die später allgemeinverbindlich gemachten Gegenseitigkeitsleistungen wurde. Auf einer wegen innerer Streitigkeiten — die u. a. zu einer vorübergehenden Aushebung des Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen dem deutschen und dem österreichischen Verbande geführt hatten — im April 1903 nach Straßburg einberufenen internationalen Konferenz erhielt der Vertrag seine endgültige Fassung, die seither nur unwesentlich verändert wurde. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Mitgliedschaft. — Als Mitglieder werden diejenigen betrachtet, welche in den beiden vertragschließenden Verbänden nach ihren Statuten als solche anerkannt werden, alle ihre Verpflichtungen gegenüber demjenigen Verbande, welchem sie zugehört angehören, erfüllt haben, und sich am Orte der Zureise sofort nach Eintreffen, im Falle begründeter Hindernisse jedoch spätestens binnen acht Tagen, bei den zuständigen Vereinsfunktionären mit den statutengemäßen Ausweisen legitimieren.

Bei Konditionsangeboten aus dem Auslande haben die Mitglieder im eigenen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Vereinsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse einzutragen. Im Unterlassungsfalle haben die Betreffenden die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu tragen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind solche Kollegen, welche bei einer Tarifdifferenz, respektive Lohnbewegung, die Plätze ausstehender Kollegen einnehmen oder eingenommen haben, durch wissenschaftliches Anbieten für geringeren Lohn in Kondition stehende Kollegen von ihren Plätzen verdrängen, eine unter dem Tarif entlohnte Kon-

dition annehmen oder von einem der kontrahierenden Vereine aus irgend welchem Grunde ausgeschlossen worden sind.

Wenn ein zur Aufnahme sich Meldender schon früher Mitglied eines vergegnenrechten Verbandes war oder in dem Gebiet eines solchen als Nichtmitglied konditionierte, so muß derselbe auch in dem Vereinsorgan dieses betreffenden Verbandes publiziert werden. Allfällige Einsprachen sind an den Vorsitz desjenigen Verbandes zu richten, bei welchem die Anmeldung zur Aufnahme erfolgte. Gehen Einsprachen gegen einen zur Aufnahme ausgeschriebenen ein, so darf der Betreffende nur mit Bezugnahme auf denjenigen Centralvorstandes aufgenommen werden, von welchem der Protest ausgegangen ist.

Artikel 2. Übertritt. — Die beiderseitigen Verbände verpflichten sich, bei jedem Mitgliede (Art. 1), das aus dem Rang des einen Verbandes in den des anderen übertritt, abzusehen

- a) von der Forderung irgend welchen Eintrittsgeldes,
- b) von der Beibringung eines Gesundheitsattestes,
- c) von dem Nachweis eines Aufnahmealters.

Artikel 3. Beitragssleistung Vom Tage des Konditionsantritts im Gebiet des anderen vertragschließenden Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die statutären Beiträge an diesen zu entrichten.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich zur Anerkennung der vom Mitglied im Mutterverein und in anderen gegenseitigen Vereinen geleisteten Beiträge durch Anrechnung derselben in den betreffenden Kassen und Gewährung der statutarischen Unterstützungen nach Absolvierung der im Art. 4 vereinbarten Parenzen.

Im übrigen unterliegen die beiderseitigen Mitglieder den jeweilig im Aufenthaltsgebiete zu Recht bestehenden und beiden vertragschließenden Teilen bekannten Statuten und reglementären Bestimmungen.

Artikel 4. Unterstützungen. — Im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der Mitglieder (Art. 1) werden die Leistungen der vertragschließenden Verbände wie folgt festgesetzt:

a) Reiseunterstützung. Jeder Angehörige eines der vertragschließenden Verbände, welcher auf dem Gebiete des anderen Verbandes reist, erhält dort, wenn er insgesamt eine mindestens wöchentliche Beitragssleistung nachweist, dieselbe Reiseunterstützung, welche den eigenen Mitgliedern des Verbandes gewährt wird.

b) Konditionslosunterstützung am Orte. Anspruch auf diese Unterstützung haben die im fraglichen Verbandsgebiet arbeitslos werdenden Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, wenn sie insgesamt eine mindestens wöchentliche Beitragssleistung nachweisen, wovon mindestens 26 Wochen in jenem Verband in Kondition bezahlt sein müssen, in welchem sie Anspruch auf Unterstützung erheben. Zeitdauer und Höhe derselben werden nach den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Verbandes bemessen.

Umgangskosten beziehungsweise Abreisegeld trägt jener Verband, in welchem das betreffende Mitglied zuletzt konditionierte und steuerte.

c) Krankenunterstützung. Die Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, die insgesamt eine mindestens wöchentliche Beitragssleistung nachweisen, erlangen mit dem Antritt einer Kondition alle Rechte der eigenen Mitglieder. Die in gegenseitigen Verbänden bezogene Unterstützung wird nicht in Anrechnung gebracht.

Auf der Reise erkrankte Mitglieder, die insgesamt eine mindestens wöchentliche Beitragssleistung nachweisen, erhalten je nach Maßgabe der betreffenden Statuten entweder Verpflegung im Krankenhaus oder Krankengeld auf die Dauer eines Jahres.

d) Invalidenunterstützung. Anspruch auf Invalidenunterstützung erlangen die Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, wenn sie insgesamt eine mindestens

... wöchentliche Beitragsleistung nachweisen, wovon mindestens 52 Wochen unmittelbar vorher in jenem Verbande in Kondition bezahlt sein müssen, in dem der Anspruch auf Unterstützung erhoben wird. Bei Eintritt der gänglichen Invalidität infolge Betriebsunfalls wird von der Forderung dieser separaten 52 Wochen Abstand genommen, wenn das Mitglied auf Grund seiner Steuerleistung überhaupt berechtigt ist zum Bezug der Invalidenunterstützung.

e) Sterbegeld (Witwen- und Waisenunterstützung). Anspruch auf diese Unterstήzung haben die Hinterbliebenen jener Mitglieder der beiden vertraglichliegenden Verbände, die insgesamt mindestens ... wöchentliche Beiträge geleistet haben, wovon mindestens 52 Wochen unmittelbar vorher in jenem Verbande in Kondition bezahlt sein müssen, wo der Anspruch auf die Unterstήzung erhoben wird. Im Falle das Mitglied zum Bezug der Hinterbliebenen-Unterstήzung noch nicht berechtigt ist, müssen die einfachen Beitragslosen übernommen werden.

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds auf der Reise übernimmt der betreffende Verband die Kosten eines einfachen Begräbnisses.

Artikel 5. Bei Berechnung der Karenzen für die verschiedenen Unterstützungswege werden die in die Kassen gegenseitiger Verbände geleisteten Beiträge nur insoweit in Anrechnung gebracht, als dieselben in Kondition bezahlt worden sind.

Allgemeine Schlussbestimmungen.

Artikel 6. Die beiden kontrahierenden Verbände verpflichten sich, mit keinem im Gebiete des anderen Vereins befindlichen Verein von Buchdruckern usw., welche ähnliche Zwecke verfolgen, in Gegenzeitigkeit zu treten; ferner verpflichten sich dieselben, keine andere von einem Verein innerhalb ihres Gebietes ausgestellte Legitimation anzuerkennen.

Artikel 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle früheren Abmachungen zwischen den beiden vertraglichliegenden Verbänden annulliert. Allfällige Statutenänderungen oder Erlass von Verordnungen in einem der beiden Verbände, welche irgend welchen Einfluss auf vorstehenden Gegenzeitigkeitsvertrag haben, sind sofort dem Zentralvorstand des anderen Verbandes unter eingehender Erörterung mitzuteilen.

Artikel 8. Dieser Vertrag bleibt solange in Kraft, als nicht die eine oder andere Partei Revision oder Rücktritt von demselben beantragt. Das Revisions- oder Rücktrittsbegehren hat sechs Monate vor Auferkraftsetzung derselben zu geschehen.

Artikel 9. Dieser Vertrag kann auch sofort außer Kraft gesetzt werden, wenn einer der beiden vertraglichliegenden Verbände sich grober Verleugnung oder wiederholter Umgehung derselben schuldig macht.

Etwaige Differenzen zwischen den in Gegenzeitigkeit stehenden Verbänden sollen, wenn beide Verbände zu einer Einigung nicht gelangen können, einem zwischen den beteiligten Organisationen unter Beziehung des internationalen Sekretärs zu vereinbarenden Schiedsgerichte zur Entscheidung unterbreitet werden.

Land	Name des Verbandes	Verbandsfig	Wartezeit bei der Unterstήzung an					
			Arbeitslose		Kranke ¹⁾		auf der Reise	am Orte
			auf der Reise	am Orte	auf der Reise	am Orte		
Belgien .	Fédération typographique Belge .	Brüssel	26	—	26	—	—	—
Bosnien .	Typographenverein für Bosnien und Herzegowina	Sarajevo	10	—	13	13	520	—
Bulgarien .	Typographischer Arbeiterverein .	Sofia	52	75	52	52	—	52
Dänemark .	Dansk Typografförbund .	Kopenhagen	6/26 ²⁾	75	13	13	—	26
Finland .	Finska Typografförbundet .	Helsingfors	26	75	13	13	—	26
Jiume .	Societas fra i Typografi	Jiume	6/13 ⁴⁾	75	26	26	—	26
Frankreich .	Fédération française des Travailleurs du Livre .	Paris	26	75	52	52	—	—
Italien .	Federazione Italiana fra i Lavoratori del Libro	Mailand	52	52	—	—	—	—
Kroatien .	Hrvatsko tipografsko druzstvo u zagrebu .	Ugram	6/13 ⁴⁾	52	13	13	520	13
Luxemburg .	Luxemburger Buchdruckerverein .	Luxemburg	13	—	13	13	520	13
Norwegen .	Norsk Centralforening for Bogtrykkere	Kristiania	26	75	13	13	520	13
Österreich .	Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer Österreichs .	Wien	6/13 ⁴⁾	75	13	13	260	13
Rumänien .	„Gutenberg“, Buchdruckereilarbeiter-Unterstützungs-Verein .	Bukarest	6/13 ⁴⁾	104	104	104	520	52
Rußland .	Rigaer Buchdrucker-Gesellschaft .	Riga	6/13 ⁴⁾	75	13	13	—	13
Schweden .	Svenska Typografförbundet .	Stockholm	26	75	13	13	—	26
Schweiz .	Schweizerischer Typographenbund .	Bern	6/13 ⁴⁾	75	13	13	260	104 ⁷⁾
Schweiz .	Fédération des typographes de la Suisse romande	Laujanne	6/13 ⁴⁾	75	13	13	260 ⁸⁾	13
Serbien .	Družina tipografskih radnika .	Belgrad	6/13 ⁴⁾	75	26	26	—	26
Ungarn .	Unterstützungsverein der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns .	Budapest	{ 6 ⁵⁾	75 ⁵⁾	26 ⁵⁾	26 ⁵⁾	520 ⁵⁾	{ 26
			{ 13 ⁶⁾	104 ⁶⁾	52 ⁶⁾	52 ⁶⁾	780 ⁶⁾	{ 26

Bemerkungen. ¹⁾ Davon müssen mindestens 26 Wochenbeiträge in Deutschland bezahlt sein. — ²⁾ Die auf der Reise Erkrankten erhalten nur Versorgung im Krankenhaus. Das Recht auf die Krankenunterstήzung am Orte erlangen die Mitglieder erst mit dem Eintritt einer Kondition und der Verpflichtung zur Zahlung eines Wochenbeitrags. — ³⁾ Davon müssen mindestens 52 Wochenbeiträge unmittelbar vor Eintritt der Invalidität in Deutschland bezahlt sein. — ⁴⁾ Mit 6 Beiträgen sind Neubegetrete, mit 13 Beiträgen Wiederbegetrete zum Bezug der Reiseunterstήzung berechtigt. — ⁵⁾ Für innerhalb 4 Wochen nach dem Auslernen Beigetrete. — ⁶⁾ Für später Beigetrete. — ⁷⁾ Davon müssen mindestens 52 Wochenbeiträge unmittelbar vorher in Deutschland bezahlt sein. — ⁸⁾ Vor Eintritt der Invalidität müssen unmittelbar vorher mindestens 104 Beiträge in Deutschland entrichtet sein. — ⁹⁾ Bei dem dänischen Verbande haben die sofort nach dem Auslernen Beigetretenen eine 26wöchige, alle später Beigetretenen dagegen eine 28wöchige Karentz.

Die auf Grund des Vertrags den Mitgliedern des Deutschen Buchdruckerverbandes im Auslande gegenwärtig zustehenden Leistungen ergeben sich aus der vorstehenden Zusammenstellung (S. 60), zu der vorweg bemerkt sei, daß die Mitglieder der kartellierten Verbände erst dann in den Bezug der Verbandsunterstützung treten können, wenn die für jeden Unterstützungs Zweig vorgesehene Wartezeit verstrichen ist.

Die nichtdeutschen Organisationen gewähren sich die mit dem deutschen Verband verabredeten Unterstützungen gegenseitig ebenfalls.

Der Gegenseitigkeitsvertrag, der seither keine Veränderung erfahren hat, bildet zusammen mit den Bestimmungen der Satzungen hinsichtlich der Unterstützung bei Arbeitsstreitigkeiten das Rückgrat der internationalen Beziehungen der Buchdruckerorganisationen. Die internationales Kongresse, die im August 1901 in Luzern (IV), im Juli 1907 in Paris (V.) und im August 1912 in Stuttgart (VI.) stattfanden, haben im wesentlichen die Aufgabe gehabt, die letztgenannten Bestimmungen auszubauen. Das ist in der Richtung geschehen, daß die dem Sekretariat angelösten Verbände in Streiffällen zunächst auf sich selbst angewiesen sind und auf eine internationale Unterstützung erst zu rechnen haben, wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt sind. Die Auffstellung solcher Vorbedingungen geschah im wesentlichen auf Drängen des deutschen Verbandes, der als der größte und leistungsfähigste aus finanziellen Gründen das meiste Interesse daran hat, zu verhindern, daß die internationale Hilfsbereitschaft allzuleicht in Anspruch genommen werde.

Nach den Beschlüssen des Stuttgarter Kongresses vom August 1912 regelt sich die Unterstützung in Streiffällen nach folgenden Bestimmungen:

Art. 11. Bei Tarifbewegungen, welche von den anderen angegeschlossenen Verbänden unterstützt werden sollen, müssen dem Internationalen Sekretariat die Grundlagen (Ursachen der Bewegung, Mitgliederzahl, Vermögensbestand, Zahl der eventuell in die Bewegung tretenden Personen usw.) unterbreitet werden.

Das Internationale Sekretariat unterbreitet den Antrag, unter Beifügung seiner Auffassung, den Verbandsvorstände. Nachdem letztere ihre Ansichten über die geplante Bewegung bis zu einem vom Sekretariat festzusehenden Termin geäußert und diese Äußerungen wiederum sämtlichen Verbandsvorständen zur Kenntnis gebracht haben, erfolgt die Abstimmung, ob die Bewegung zu unterstützen ist.

Die vom Internationalen Sekretariat festgesetzten Beantwortungsstermine sind strengstens einzuhalten.

Verbände, welche in eine Bewegung zu treten beabsichtigen, müssen einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Fonds aufweisen können, der die Unterstützung der Streikenden für mindestens zwei Wochen sichert. Bei Bewegungen, die aus dem Ablauf eines Tarifs entstehen, muß ein entsprechend höherer Fonds vorhanden sein.

Bei Abwehrstreiks kann die Unterstützung auch erfolgen, wenn vorstehende Bedingungen nicht erfüllt werden könnten.

Art. 18. Ist die absolute Mehrheit der Stimmen der beteiligten Verbände unter Zugrundelegung der in Art. 8 vorgesehenen Norm mit der angeregten Bewegung einverstanden, so wird vom Sekretariat eine allgemeine, sämtliche Mitglieder gleichmäßig treffende Steuer definiert. Diejenigen Verbände, die sich ohne triftigen Grund weigern,

eine vom Sekretariate angeordnete Steuer zu bezahlen, verlieren während der Dauer von zwei Jahren ihre rechtlichen Ansprüche auf etwaige Streikunterstützungen.

Art. 14. Bei Lohnbewegungen in Gebieten, aus welchen dem Internationalen Sekretariat keine oder ihm zweifelhaft erscheinende Berichte über den jeweiligen Stand der Bewegung zugehen, ist die Unterstützung vorläufig einzustellen und der internationale Sekretär hat sich, im Einvernehmen mit der Sekretariatskommission, eventuell persönlich an Ort und Stelle zu begeben, um sich die notwendigen Informationen zu verschaffen, sowie der betreffenden Organisation mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Art. 15. Kommt die in Art 18 vorgesehene Verständigung nicht zustande, so trägt der fragliche Verband allein die finanziellen Folgen der eventuell von ihm zu beschließenden Bewegung.

Art. 16. Die Verbandsvorstände haben dafür zu sorgen, daß in einem nach vorstehenden Bedingungen erfolgten Streik das auf ihren Verband entfallende Betriebsrat regelmäßig alle acht Tage an das Internationale Sekretariat abgeliefert wird.

Das internationale Sekretariat, dessen Sitz am 1. April 1909 von der Schweiz nach Stuttgart verlegt wurde, ist gegenwärtig lediglich die Vermittlungsstelle für die internationales Beziehungen. Seine Aufgaben umgrenzen die gegenwärtig geltenden Satzungen folgendermaßen:

Art. 1. Das Internationale Buchdrucker-Sekretariat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Beziehungen unter den einzelnen Buchdrucker-verbänden, soweit sie internationale Interessen betreffen, zu vermitteln;
- b) eingehende Informationen über Verfassung, Leistungen, Unterstützungs-Einrichtungen, Vermögensbestand, Tarifverhältnisse, Lehrlingswoesen usw. aller bestehenden Verbände einzuholen und fortlaufend Berichte darüber den Fachblättern, bzw. Verbandsvorständen zugängig zu machen;
- c) bei Regelung der Tarifverhältnisse in dem Gebiete der dem Internationalen Buchdrucker-Sekretariate angehörigen Vereine mitzuwirken.

Die Verbindung zwischen den ihm angegeschlossenen Verbänden wird seit 1902 durch nach Bedarf erscheinende "Mitteilungen" aufrecht erhalten. Eine eigenständige internationale Zeitschrift ist nur in den ersten Jahren nach der Gründung des Sekretariats erschienen und bald wieder eingegangen. Der Sekretär veröffentlicht jährlich einen deutsch-französischen "Jahresbericht", der sich mit bemerkenswerten Ereignissen auf dem Gebiete der Buchdruckerbewegung, Streiks, Generalversammlungen u. dgl. beschäftigt und auch über den Mitgliederstand und die Finanzierung der angegeschlossenen Verbände und des Sekretariats Aufschluß gibt. Daneben hat das Sekretariat auf Grund statistischer Erhebungen Darstellungen über "Die Gehilfen-Organisation im Buchdruckergewerbe" herausgegeben, deren dritte und jüngste (nach dem Stande am 1. Januar 1910) im Jahre 1912 erschienen ist.

Zur Erhaltung des Sekretariats und zur Bezahlung des Sekretärs werden keine festen Beiträge erhoben, sondern die Unkosten werden umgelegt. Der auf den Kopf des Mitglieds entfallende Betrag schwankt zwischen 6 und 8 % jährlich.

Dem internationalen Buchdruckersekretariat waren Mitte 1913 18 Organisationen (von 30 überhaupt bestehenden)

angeschlossen. Es sind dies, nach der Höhe der Mitgliederzahl in den einzelnen Ländern am 31. Dezember 1911*) geordnet, die folgenden:

	Mitgl.
Deutschland . Verband der Buchdrucker	64 793
Österreich	
Ungarn . . . Verband der österr. Buchdruckervereine	16 027
Unterstützungsverein der ungarischen Buchdrucker	7 109
Kroatischer Buchdruckerverein	435
Bosnisch - Herzegowinischer Typographenverein	255
Italien . . . Bucharbeiterverband	13 051
Frankreich . . . Bucharbeiterverband	12 323
Schweiz . . . Typographenbund	3 569
Typographenbund der Romanischen Schweiz	851
Schweden . . . Typographenbund	3 715
Belgien . . . Buchdruckerverband	3 301
Dänemark . . . Typographenbund	3 056
Norwegen . . . Zentralverein f. Buchdrucker	2 576
Finnland . . . Typographenbund	1 700
Bulgarien . . . Typographenverband	378
Serbien . . . Typographenverein	328
Luxemburg . . . Buchdruckerverein	146
Rumänien . . . Buchdruckerverein „Gutenberg“	?

Der Deutsche Buchdruckerverband umfasst demnach fast die Hälfte aller dem internationalen Sekretariats angegeschlossenen Mitglieder.

In annähernd dem gleichen Maße ist er an den Umläufen der internationalen Organisation beteiligt. Die Einnahmen des Sekretariats betragen:

	Anteil des Deutschen Verbandes
1910: für Verwaltungszwecke	8 082,22 M
= Arbeitskämpfe	17 904,99 =
1911: . . . Verwaltungszwecke	6 771,54 =
= Arbeitskämpfe	117 137,91 =
1912: . . . Verwaltungszwecke	8 700,41 =
= Arbeitskämpfe	6 545,03 =

Hinsichtlich der Betätigung der durch die internationales Vereinbarungen verbürgten Gegenseitigkeit lassen sich zahlenmäßige Angaben; soweit sie sich auf den Mitgliederaustausch, die Aufwendungen für Reise- u. dgl. Unterstützung an fremde Mitglieder usw. beziehen, mangels geeigneter Anschreibungen nicht beibringen. Nur über den Umfang der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen lassen sich genaue Mitteilungen machen, die bis zur Gründung des Sekretariats im Jahre 1893 zurückreichen. Seit dieser Zeit sind die Organisationen folgender Länder aus internationalem Mitteln bei Arbeitskämpfen unterstützt worden:

Frankreich (1906)	mit 162 579,95 Frs
Finland (1911)	= 120 363,31 =
Belgien (1896, 1898/99, 1900, 1906, 1908, 1911)	= 58 585,99 =
Italien (1897/98, 1901, 1903, 1906, 1908)	= 42 027,88 =
Rumänien (1898, 1910)	= 41 181,20 =
Serbien (1897, 1902, 1907)	= 29 766,87 =
Bulgarien (1905, 1911)	= 13 888,86 =
Luxemburg (1898)	= 10 175,00 =
Kroatien (1909)	= 9 621,75 =
Ungarn (1895, 1902, 1903)	= 9 621,20 =

*) Neuere Zahlen waren nicht erhältlich; für die rumänische Organisation liegen keine Angaben vor.

Deutsche Schweiz (1897, 1900)	mit 9 600,00 Frs
Bosnien-Herzegowina (1905, 1912)	= 8 171,25 =
Romanische Schweiz (1909)	= 2 562,37 =
Dänemark (1895)	= 2 520,25 =

Diese Summen wurden teils durch ausgeschriebene Sonderbeiträge, teils durch freiwillige Sammlungen aufgebracht. So wurden z. B. 1911 für die Lohnbewegung in Bulgarien zwei Zwangsbeiträge von 4 M auf das Mitglied erhoben, die 8520,41 M einbrachten. Im gleichen Jahre wurden für den Kampf in Finnland sieben Zwangsbeiträge von je 8 M ausgeschrieben, die 59 399,14 M ergaben. Daneben wurden noch 37 113,51 M durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Die in das gleiche Jahr fallende Lohnbewegung in Belgien wurde nur aus freiwilligen Beiträgen, an denen sich 11 Organisationen mit insgesamt 12 104,55 M beteiligten, unterstützt.

Die Gesamtsumme der seit Bestehen des Sekretariats gewährten internationalen Streikunterstützung beläuft sich auf 533 181 Frs, wovon der Verband der Deutschen Buchdrucker, der seinerseits die internationale Hilfsbereitschaft noch nicht in Anspruch genommen hat, 220 153 Frs aufbrachte.

Deutscher Metallarbeiterverband.

Der Deutsche Metallarbeiterverband trat im Jahre 1891 als Zentralorganisation ins Leben und vereinigte damit eine große Anzahl von Fachvereinen, die sich seit Anfang der 80er Jahre gebildet hatten, nachdem frühere Ansäße zu zentralistischen Organisationen (1868 entstand die „Allgemeine Deutsche Metallarbeiterförschafft“, 1869 die „Internationale Gewerkschaften der Metallarbeiter“) durch das Sozialistengesetz zerstört worden waren. Vor der Gründung des Verbandes waren die Metallarbeiter Deutschlands sowohl in allgemeinen wie in Branchen-Fachvereinen örtlich organisiert. Außerdem bestanden an Zentralorganisationen die Verbände der Kupferschmiede, der Gold- und Silberarbeiter, der Schlosser und Maschinenbauer, der Werstarbeiter, sowie der Mechaniker und Optifer. Der letztgenannte, im Juni 1886 entstandene Zentralverband war der einzige, der sogleich, d. h. am 1. Oktober 1891, in den neu gegründeten Metallarbeiterverband übertrat. Später schlossen sich ihm folgende Organisationen an:

- 1892: der Verband der Schlosser und Maschinenbauer, Sitz Hamburg, gegründet 1890.
- 1897: der Lokalverband der Berliner Metallarbeiter, gegründet April 1891 durch Zusammenschluß der in Berlin bestehenden Fachvereine.
- 1900: der Zentralverband der Gold- und Silberarbeiter, Sitz zuletzt in Pforzheim, früher in Hamburg, gegründet 1890.
- 1901: der Zentralverein der former Deutschen, Sitz Lübeck. Er war, ebenso wie der Berliner Lokalverband der Metallarbeiter, im Jahre 1891 von Gegnern des im gleichen Jahre erfolgten Zusammenschlusses der bestehenden Fachvereine zu einem allgemeinen Metallarbeiterverband gegründet worden.
- 1905: der Ortsverein der Gold- und Silberarbeiter Hanau, gegründet wahrscheinlich 1890. Der Verein war ursprünglich ein Zweig des Zentralverbandes der Gold- und Silberarbeiter, hatte indessen dessen Übertritt zum Metallarbeiterverband nicht mitgemacht, sich vielmehr vorerst als selbständiger Ortsverein eingerichtet.
- 1905: die im Deutschen Werstarbeiterverband organisierten Metallarbeiter, während die diesem Verband an-